

Anlage 3

Zu § 14 Abs. 1 dieser Satzung Zustimmungsverfahren

(1) Die Zustimmung ist vom Anschlussnehmer bzw. von einem von diesem bevollmächtigten Vertreter (unter Vorlage der Vollmacht) bei der Stadt rechtzeitig schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

Die Anschlussleitung darf nur von einem von der Stadt zugelassenen Unternehmen hergestellt werden. Zugelassen sind solche Unternehmen, welche die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten und nach der „Güteschutz Kanalbau“ qualifiziert sind. Die Liste der bisher zugelassenen Unternehmen kann bei der Stadt angefragt oder eingesehen werden. Die Vorschriften der DIN 1986 und EN 1610 (Technische Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche,
- b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden und ggf. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1:500; auf dem Lageplan sind - soweit bekannt - zusätzlich anzugeben:

Technische Darstellung:

- die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
- die Lage geplanter Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und Prüfschächte,
- die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen,
- die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
- die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
- Bäume in der Nähe des Anschlusskanals und der Abwasserleitungen,
- Bauzeichnungen im Maßstab 1:100;
in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen:
 - * Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen,
 - * die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
 - * Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
 - * Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, ver-

- unreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
- * die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene im Kanal,
 - * verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
- Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen,
 - die Beschreibung der Gewerbebetriebe („Herkunftsbereiche“), deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und DIN EN 1610 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen.